

• **Kirchennachrichten**

## Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Schönau-Dittersbach vom 15.12.2016

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönau-Dittersbach die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe in Schönau und in Dittersbach beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
  
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
  
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.09. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

#### § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 7 Gebührentarif

##### A. Benutzungsgebühren

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

##### 1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	225,00 €
1.2.1	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres Friedhof Dittersbach (Ruhezeit 20 Jahre)	450,00 €
1.2.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres Friedhof Schönau (Ruhezeit 30 Jahre)	675,00 €
1.3.	für Urnen (Ruhezeit 20 Jahre)	450,00 €

##### 2. Wahlgrabstätten

##### 2.1 für Sargbestattungen

2.1.1	Friedhof Dittersbach (Ruhezeit 20 Jahre)	siehe Bestätigungsvermerk	520,00 €
2.1.2	Friedhof Schönau (Ruhezeit 30 Jahre)	siehe Bestätigungsvermerk	780,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u> (Nutzungszeit 20 Jahre)		520,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten		
	nach 2.1.1		26,00 €
	nach 2.1.2		26,00 €

##### II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	
1.1.1	Friedhof Dittersbach	335,00 €

1.1.2 Friedhof Schönau	325,00 €
1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	
1.2.1 Friedhof Dittersbach	425,00 €
1.2.2 Friedhof Schönau	500,00 €
1.3 Urnenbeisetzung	
1.3.1 Friedhof Dittersbach	245,00 €
1.3.2 Friedhof Schönau	255,00 €

### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager.

### V. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Bestattung, die Grabnutzung, die Anlage einschließlich Namensträger und die Pflege der Grabstätte, die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer der Ruhezeit.

1. Urnengemeinschaftsanlage (20 Jahre) in Schönau	3.020,00 €
2. Urnengemeinschaftsanlage (20 Jahre) in Dittersbach	3.660,00 €

### B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z.B. Einfassungen)	35,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals	35,00 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	45,00 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	-nach § 8-
5. Umschreibung von Nutzungsrechten (außer im Todesfall des Nutzungsberechtigten)	20,00 €

### § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im „Dorfecho“, dem Amtsblatt der Gemeinde Schönau-Berzdorf und im „Pließnitzkurier“, dem Amtsblatt der Stadt Bernstadt auf dem Eigen sowie durch Aushang auf den Friedhöfen Schönau und Dittersbach.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme bei der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Schönau-Dittersbach auf dem Eigen, Am Gemeindeamt 1, 02899 Schönau-Berzdorf und der Kassenverwaltung Bautzen, Goschwitzstraße 28, 02625 Bautzen aus.



### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ~~Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten am 01.02.2017 in Kraft.~~ siehe Bestätigungsvermerk
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnung vom 04.09.2003 und deren Nachträge außer Kraft.

Schönau-Berzdorf, den 19.01.2017



Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde  
Schönau-Dittersbach

*Hahn*  
Vorsitzender

*Mueckelt*  
Mitglied

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönau - Dittersbach  
wird unter der Maßgabe nachstehender Änderungen **bestätigt**.

### § 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

1. Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

2. Wahlgrabstätten

2.1.1 und 2.1.2 Das Wort Ruhezeit wird durch das Wort Nutzungszeit ersetzt

### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 23.03.2017



Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden

*am Rhein*  
Leiter Regionalkirchenamt